

**Rechtsverordnung der Stadt Altenberg
über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2021
gemäß § 8 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG)
vom 19.10.2021**

Aufgrund von § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2020 (SächsGVBl. S. 589), i. g. F. und in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722), i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg am 18.10.2021 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1
Verkaufsoffene Sonntage nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG**

In der Stadt Altenberg dürfen Verkaufsstellen aus nachfolgend aufgeführten besonderen regionalen Anlässen an folgenden Sonntagen zwischen 12.00 und 18.00 Uhr, begrenzt auf das nachfolgend in Klammern benannte örtliche Gebiet, geöffnet sein:

- Sonntag, 28.11.2021 Weihnachtsmarkt Geising (nur im Stadtteil Geising)
- Sonntag, 12.12.2021 Weihnachtsmarkt Altenberg und Lauenstein
(nur in den Stadtteilen Altenberg und Lauenstein)

**§ 2
Arbeitnehmerschutz**

Die für die Gewerbetreibenden geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften nach § 10 Abs. 1 und 2 SächsLadÖffG bleiben unberührt.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 SächsLadÖffG. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 11 Abs.2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und wird jedoch nur unter der Voraussetzung wirksam, dass die im § 1 genannten regionalen Anlässe (Weihnachtsmärkte) auch tatsächlich stattfinden. Sie tritt ferner automatisch mit Ablauf des Jahres 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Altenberg, 19.10.2021

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen und nach § 4 Abs. 5 SächsGemO auch anderes Ortsrecht, welche(s) unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung / des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung / des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, 19.10.2021

Kirsten
Bürgermeister